



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Kontakt Umweltschutztechnik Stuttgart e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Ingenieurwissenschaften, verwirklicht durch Tätigkeiten im Fachgebiet Umweltschutztechnik der Fakultät Bauingenieur- und Vermessungswesen der Universität Stuttgart.

Insbesondere widmet sich der Verein folgenden Aufgaben:

- Förderung und Erhalt des Kontaktes zwischen Studierenden, Absolventen und Lehrenden
 - Förderung von Kontakten zu relevanten Bereichen der beruflichen Praxis (z.B. Erfahrungsberichte, Praktika)
 - Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit
 - Mitwirkung bei Aktivitäten der Fachschaft Umweltschutztechnik
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Vorsitzender:

Georg Seifudem

Tel.: 0178/2698778

E-Mail: kontakt-ev@faveve.uni-stuttgart.de

1. stellv. Vorsitzender:

Prof. Dr.-Ing Martin Kranert

Tel.: 0711/685-4741

Web: www.kontakt-ev.com

Vereinsregisternr.: VR 6293 // Amtsgericht Stuttgart

Bankverbindung:

BW Bank Stuttgart

DE96 6005 0101 0002 1792 76

SOLADEST600



1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
3. Im Aufnahmeantrag entscheidet das Mitglied, unter der Möglichkeit des schriftlichen Widerrufs, ob er aktives oder passives Mitglied sein will. Ein passives Mitglied besitzt kein Stimmrecht und kann nicht dem Vorstand angehören.
4. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
6. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod bei natürlichen Personen
 - mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluß ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist besonders gegeben, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt. Der Ausschluß erfolgt mit 4/5-Mehrheit des Vorstandes.
4. Gegen einen Ausschluß kann der Betreffende innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheides über den Ausschluß eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Vorsitzender:

Georg Seifudem
Tel.: 0178/2698778
E-Mail: kontakt-ev@faveve.uni-stuttgart.de

1. stellv. Vorsitzender:

Prof. Dr.-Ing Martin Kranert
Tel.: 0711/685-4741
Web: www.kontakt-ev.com

Bankverbindung:

BW Bank Stuttgart
DE96 6005 0101 0002 1792 76
SOLADEST600



2. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden, der ein Studierender des Studienganges Umweltschutztechnik sein muß
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, der ein Dozent des Studienganges Umweltschutztechnik sein sollte
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, der ein Studierender des Studienganges sein muß
 - einem Beisitzer, der ein Studierender des Studienganges Umweltschutztechnik sein muß
 - einem Beisitzer, welcher aus der Gruppe der Absolventen des Studienganges Umweltschutztechnik stammen sollte.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Vereinigung von Ämtern in einer Person ist nicht möglich.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Haushaltsplanes
 - Kassenführung und Erstellung eines Jahresberichtes
 - Regelmäßige Kooperation mit der Fachschaft Umweltschutztechnik

Vorsitzender:

Georg Seifudem
Tel.: 0178/2698778
E-Mail: kontakt-ev@faveve.uni-stuttgart.de

1. stellv. Vorsitzender:

Prof. Dr.-Ing Martin Kranert
Tel.: 0711/685-4741
Web: www.kontakt-ev.com

Bankverbindung:

BW Bank Stuttgart
DE96 6005 0101 0002 1792 76
SOLADEST600



4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 10 Tagen einzuladen ist. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuladen, wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt.
5. Der Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit des gesamten Vorstandes. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.
6. Der Vorstand fertigt eine für alle Vereinsmitglieder einsehbare Niederschrift aller Vorstandsbeschlüsse an.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten je einzeln im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter mindestens vier Wochen vorher einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn dies von 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vorher erfolgen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts mit Rechnungsabschluß und des Haushaltsplanes
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - Bestellung eines ehrenamtlichen Rechnungsprüfers
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung der vorgenannten Personen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 10% der stimmberechtigten (§§ 3.3 und 8.7.) Mitglieder anwesend sind.

Vorsitzender:

Georg Seifudem
Tel.: 0178/2698778
E-Mail: kontakt-ev@faveve.uni-stuttgart.de

1. stellv. Vorsitzender:

Prof. Dr.-Ing Martin Kranert
Tel.: 0711/685-4741
Web: www.kontakt-ev.com

Bankverbindung:

BW Bank Stuttgart
DE96 6005 0101 0002 1792 76
SOLADEST600



Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Im Falle der Beschlusunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Hingegen ist eine Abstimmung über die Auflösung des Vereins in jedem Fall nur dann möglich, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind

7. Jedes aktive Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat in der Mitgliedsversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 – Mehrheit, für die Auflösung des Vereins eine 3/4 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
9. Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem von der Versammlung gewählten Wahlleiter übertragen.
10. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in den §§ 8.6 und 8.8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Aufhebung fällt sein Vermögen an die Universität Stuttgart, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwertung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 10 Vollmacht

Der Vorstand wird ermächtigt, zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der vorliegenden

Vorsitzender:

Georg Seifudem
Tel.: 0178/2698778

E-Mail: kontakt-ev@faveve.uni-stuttgart.de

1. stellv. Vorsitzender:

Prof. Dr.-Ing Martin Kranert
Tel.: 0711/685-4741

Web: www.kontakt-ev.com

Bankverbindung:

BW Bank Stuttgart
DE96 6005 0101 0002 1792 76
SOLADEST600

Vereinsregisternr.: VR 6293 // Amtsgericht Stuttgart



Gründungssatzung notwendige und durch das Vereinsregister des Amtsgerichts oder durch das Finanz^{amt} vorgeschlagene Änderungen selbständig abzuändern. Im Übrigen gelten die §§ 8.6 und 8.8 der Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Stuttgart, den 21.04.1999

Abschrift Januar 2018, nicht rechtsverbindlich

ABSCHEID

Vorsitzender:

Georg Seifudem

Tel.: 0178/2698778

E-Mail: kontakt-ev@faveve.uni-stuttgart.de

1. stellv. Vorsitzender:

Prof. Dr.-Ing Martin Kranert

Tel.: 0711/685-4741

Web: www.kontakt-ev.com

Bankverbindung:

BW Bank Stuttgart

DE96 6005 0101 0002 1792 76

SOLADEST600